



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 5/2021

31. Jahrgang

15. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

- 14 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der
Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus
SARS-CoV-2 vom 15.02.2021

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung

des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 15.02.2021

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 25, 28 Absatz 1 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) – vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 3 und 16 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 07.01.2021 (GV NRW S. 2 b) in der jeweils gültigen Fassung wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgendes angeordnet:

I. Regelung

1. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an Orten unter freiem Himmel im Sinne des § 3 Absatz 2 a Ziffer 8 CoronaSchVO zwischen 7:00 und 20:00 Uhr in folgenden Bereichen im Gebiet der Kreisstadt Mettmann:

- Fußgängerzone
- ferner nachfolgende öffentliche Plätze, Straßen und Treppenanlagen:
 - Am Königshof
 - Breite Straße
 - Johannes-Flintrop-Straße, Hausnummernbereiche 2-12 (gerade) und 1-7 (ungerade)
 - Jubiläumspatz
 - Kirchgasse
 - Kirchtreppe
 - Mühlenstraße, Hausnummernbereich 25-33 (ungerade)
 - Neanderstraße, Hausnummernbereich 3-9 (ungerade)
 - Oberstraße, Hausnummernbereiche 1-9 (ungerade) und 2-14 (gerade)
 - Ömjang
 - Orthsgasse
 - Schulstraße
 - Schwarzbachstraße, Hausnummernbereiche 8-14 und 22 (gerade)
 - Schweizer Trapp
 - Talstraße, Hausnummernbereich 4-10 (gerade)

- Tannisberg
- Treppenanlage, die die Neanderstraße mit der Gottfried-Wetzel-Straße verbindet
- Treppenanlage, die die Gottfried-Wetzel-Straße mit der Straße Am Königshof verbindet (neben der Stadthalle)
- Treppenanlage, die den Lavalplatz mit der Straße Am Königshof verbindet

Als Anlage beigefügt ist ein Auszug aus einem Stadtplan, in dem der oben beschriebene Geltungsbereich der Mund-Nasenschutz-Pflicht farblich in blau dargestellt ist.

II. Begründung

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen gibt es weiterhin zahlreiche Infektionen. In der Kreisstadt Mettmann gibt es derzeit 79 Infizierte (Stand: 14.02.2021), in Quarantäne befinden sich 255 (Stand 14.02.2021). Der Inzidenzwert im Kreis Mettmann beträgt 81,8 Fälle bezogen auf 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen (Stand 14.02.2021). Zwar sind die Inzidenzzahlen in den letzten Wochen rückläufig. Die Werte sind aber noch erheblich von dem angestrebten Wert von einem Inzidenzwert unter 50 bzw. 35 entfernt. Hinzu kommt, dass die bereits angeordneten kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik weiter aufrecht erhalten und dadurch Infektionsketten unterbrochen werden müssen, weil aufgrund der neuen Mutation des SARS-CoV 2 die Gefahr einer höheren Ansteckung besteht. Im Beschluss vom 19.01.2021 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder zudem folgendes ausgeführt:

„Die Mutation B.1.1.7 ist deutlich infektiöser als das uns bisher bekannte Virus.... Die Folgen einer Verbreitung einer Virusmutation mit höherem Ansteckungspotenzial würde eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten.... Eine schnelle Senkung der Infektionszahlen führt dazu, dass die Gesundheitsämter die Infektionsketten wieder kontrollieren können, um ein erneutes exponentielles Ansteigen der Neuinfektionen zu verhindern...“

Auch wird in diesem Beschluss ausgeführt, dass das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen hat.

Mutationen wurden zwischenzeitlich in sämtlichen kreisangehörigen Städten des Kreises Mettmann nachgewiesen. Dies zeigt, dass in Mettmann eine Lage gegeben ist, in der die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen erforderlich ist. Daher wird die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes in einem über die CoronaSchVO hinausgehenden Umfang in bestimmten Bereichen der Stadt angeordnet.

Die Kreisstadt Mettmann ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes nach §§ 2,3 IfSG NRW i. V. m. §§ 16, 25, 28, 28 a IfSG und §§ 3, 16, 17 CoronaSchVO NRW zuständig.

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 IfSG und § 16 CoronaSchVO NRW. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen. Dies gilt sowohl für eine Einschränkung des möglichen Übertragungsweges des Virus als auch für eine Einschränkung der Verbreitungsmöglichkeit. Dies betrifft insbesondere die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch erforderlich. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Infektionen und der Kenntnis über die Übertragung des Virus ist es erforderlich, dass die Gefahr der Tröpfcheninfektion durch die Verwendung von Mund-Nase-Bedeckung und durch die Vermeidung von Ansammlungen von Personen verringert wird. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) in den geregelten Außenbereichen ist erforderlich, weil es in diesen Bereichen regelmäßig zu einer Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern kommt. Bei den festgelegten Bereichen handelt es sich um Einkaufsstraßen, mit einer Vielzahl von Geschäften des Einzelhandels und Dienstleistern, auf denen ein für Mettmann verstärktes Personenaufkommen festzustellen ist. Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Ziel- und Quellverkehr statt, der – im Unterschied zum fließenden Verkehr – dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtungen gekennzeichnet ist. Bei der Festlegung der Uhrzeiten wurde von den Öffnungszeiten der Geschäfte ausgegangen. Zudem wurde berücksichtigt, dass gerade am frühen Morgen reger Verkehr an den Bäckereien herrscht.

Die Anordnungen sind auch angemessen. Sie stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirken. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen insbesondere in das Grundrecht der Handlungsfreiheit eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, welches ansonsten unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte.

III. Sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter I. dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

IV. Bekanntgabe

Diese ordnungsbehördliche Änderungsverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt am 16.02.2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 07.03.2021 außer Kraft.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

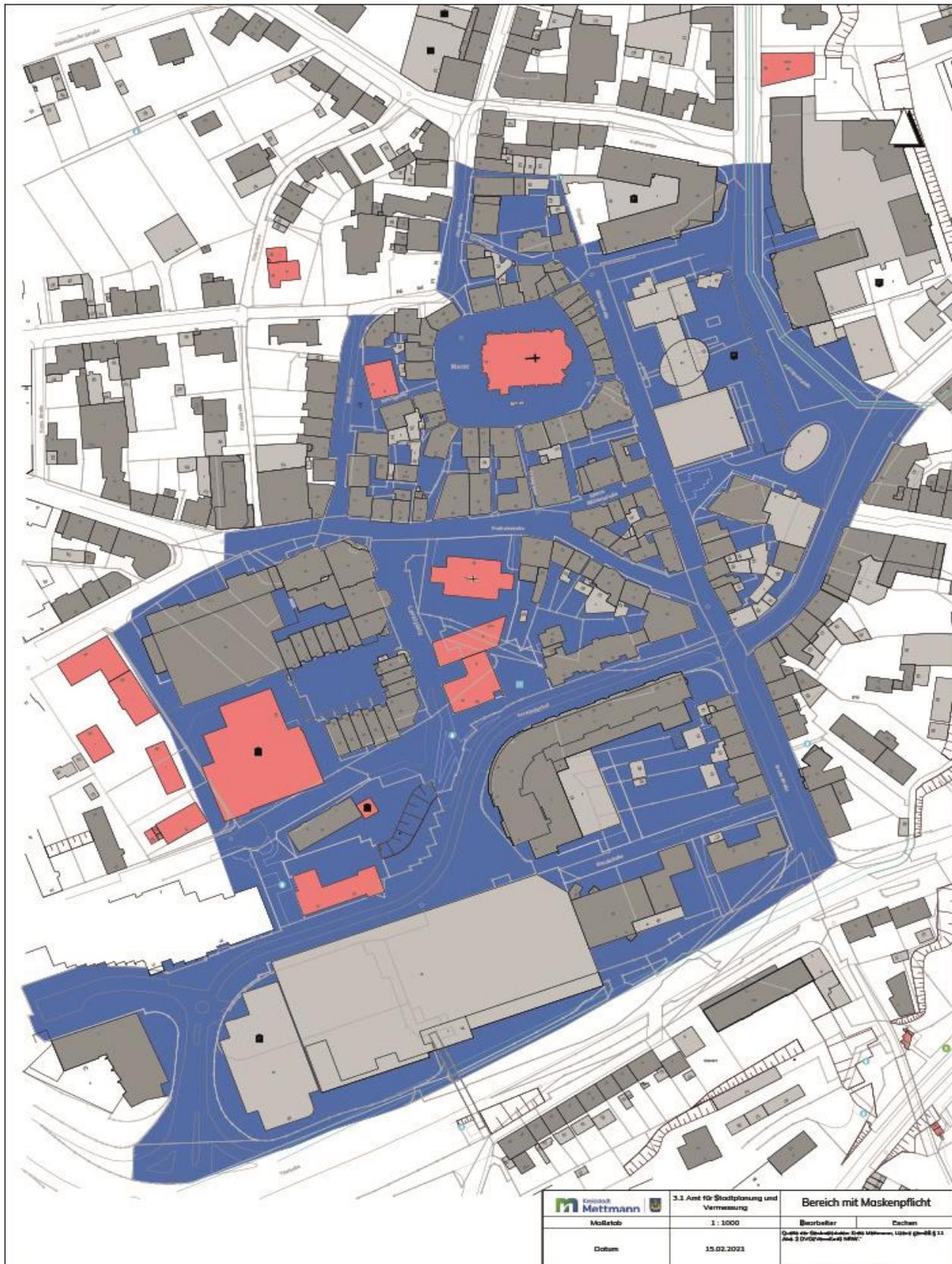
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mettmann, den 15.02.2021

gez.

Pietschmann

Bürgermeisterin



Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann, Telefon: (0 21 04) 98 00. Bezug durch 1.1.1 Abteilung für Zentrale Verwaltung und Organisation. Das Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist in der o. g. Abteilung erhältlich. Bezugsgebühr: jährlich 25 EUR. Einzelexemplare 1 EUR pro Ausgabe.